

**Eingeschränkte Volkssouveränität:**  
**Kurze Erörterungen zu den Punkten ‚Gewaltenteilung‘,**  
**„Volkssouveränität“ und „Politisierte Gerichtsbarkeit“**

von Hans-Dieter Bottke

**1.1. Gewaltenteilung:**

In modernen, demokratischen Rechtsstaaten gibt es drei staatliche Gewalten:

1. Die gesetzgebende Gewalt (Legislative)
2. Die regierende bzw. ausführende Gewalt (Exekutive)
3. Die rechtssprechende Gewalt (Judikative).

In der Bundesrepublik Deutschland wird die gesetzgebende Gewalt von Bundestag und Bundesrat auf Bundesebene und in den Landtagen bzw. Stadtparlamenten der drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen auf Landesebene ausgeübt. In den Parlamenten auf Bundes- und Landesebene werden die Abgeordneten vom Volk in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. In den Parlamenten beschließen die Abgeordneten mit Mehrheit Gesetze, nach denen sich alle zu richten haben: jeder einzelne, jede Regierung und Verwaltung. Die rechtssprechende Gewalt spricht auf der Grundlage dieser Gesetze Recht: Sie urteilt also im Einzelfall auf der Grundlage dieser allgemein für alle geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die Legislative aufgrund ihrer demokratischen Legitimation durch die wahlberechtigten Bürger eines Landes erhalten hat. Die jeweils zuständigen Gerichte und deren Richter müssen sich strikt an diesen Rahmen halten, da **nur dem obersten Souverän** – sprich dem Volk – sowie damit den vom Volk in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Abgeordneten in einer Demokratie das Recht zusteht, über die Verfasstheit des eigenen Staates mit all seinen Regeln zu entscheiden und sonst niemandem. Denn alles andere würde dem demokratischen Grundprinzip der **„Volkssouveränität“** fundamental widersprechen.

Ebenfalls wählt die Legislative die Regierungen, kontrolliert deren Handeln und kann sie jederzeit mit Mehrheit wieder abwählen.

Im deutschen Bundesrat hingegen sitzen nicht frei gewählte Abgeordnete sondern die Vertreter der Landesregierungen.

Gesetze durch die Legislative sind also **allgemeine** Regeln, die für alle gleichermaßen gelten. In streitigen Einzelfällen fällt dann eine

**unabhängige Justiz** auf der Grundlage der gültigen Gesetzeslage ein Urteil darüber, wie das Recht in jenem Einzelfall anzuwenden ist, also beispielsweise wer wem etwas schuldet oder ob jemand strafrechtlich belangt wird und wie die Strafe dann konkret ausfällt.

Das oben Geschilderte sollte in ganz groben Zügen einige, wichtige Grundprinzipien unseres heutigen deutschen, demokratischen Rechtsstaates erläutern. Diesen demokratisch-rechtsstaatlichen Grundregeln einschließlich der oben kurz beschriebenen Gewaltenteilung stimme ich grundsätzlich zu.

### 1.2. Volkssouveränität:

Ich werde nachfolgend in aller Kürze zentrale Prinzipien der Volksouveränität als entscheidender Grundlage einer demokratischen Grundordnung beschreiben:

1. Der oberste Souverän in einer Demokratie muss immer das jeweilige **Staatsvolk** sein: Alle Staatsbürger haben grundsätzlich die **gleichen Mitwirkungsrechte** bei der grundlegenden Organisation des eigenen Staatswesens in Form einer Verfassung, beim aktiven wie passiven Wahlrecht zu Parlamentswahlen auf Landes- wie Bundes- sowie auf kommunaler Ebene ab einem bestimmten Alter und schließlich bei Volksabstimmungen im Rahmen direkter Demokratie.
2. Vor allem auch die grundlegenden Regeln zur Organisation des eigenen Staatswesens – beispielsweise in Form einer Verfassung – bedürfen immer einer Legitimation durch den obersten Souverän: **Dieser ist in einer Demokratie das Staatsvolk in seiner Gesamtheit und zwar durchgängig und zu jeder Zeit**, sodass Änderungen an der jeweiligen Verfassung immer durch eine demokratische Mehrheit möglich sein müssen.
3. Die sogenannte „**Kompetenz-Kompetenz**“ kommt in letzter Instanz in einer Demokratie immer dem Staatsvolk in seiner Gesamtheit zu: Gemeint ist damit, dass das Letztentscheidungsrecht über die Organisation des eigenen Staatswesens **nur dem Souverän in seiner Gesamtheit zukommt und niemand anderem**. Wenn dem nicht so ist und beispielsweise nur eine kleine, ausgewählte Gruppe von Bürgern in bestimmten Fragen dieses Letztentscheidungsrecht für sich beansprucht, dann

bedeutet dies logisch zwingend, dass in solchen Fragen eben nicht mehr der eigentliche Souverän – sprich in einer Demokratie das Staatsvolk in seiner Gesamtheit – gleichberechtigt mit Mehrheit über diese Fragen bestimmt, sondern eben jemand anderes.

4. Aus **Praktikabilitätsgründen** ist es selbstverständlich in aller Regel sinnvoll, dass das Staatvolk seine demokratischen Rechte durch Wahlen ausübt und damit an Abgeordnete in Parlamenten delegiert. Aber grundsätzlich muss es in einer Demokratie (wörtlich aus dem Griechischen übersetzt in Deutsche: Volksherrschaft) immer möglich sein, dass das Volk zu jeder Zeit mit Mehrheit **jede Frage** in letzter Instanz auch in direkter Abstimmung entscheiden können muss. Ob und inwieweit die Staatsbürger von diesem Instrument Gebrauch machen wollen, liegt ebenfalls bei diesen, sodass sie selbstverständlich auch mit Mehrheit bestimmen können, dass über bestimmte Fragen die von ihnen gewählten Abgeordneten entscheiden sollen und sie auf eine direkte Mitwirkung – sprich einen Volksentscheid – verzichten. Nur muss eine solche Entscheidung der Delegation von eigenen Befugnissen an andere, wie beispielsweise Abgeordnete, jederzeit durch eine Mehrheit der Staatsbürger wieder zurückgeholt werden dürfen. Denn Abgeordnete sind immer nur Vertreter des Volkes auf Zeit und nicht **das Volk!** Dabei liegt das **Letztentscheidungsrecht** – sprich die ‚Kompetenz-Kompetenz‘ – in einer Demokratie zwingend immer beim **Staatsvolk in seiner Gesamtheit, und zwar alle Fragen betreffend**, welche in einem Staat geregelt werden sollen bzw. müssen.
5. Bei alldem darf kein Staatsbürger bevorzugt oder benachteiligt werden darf, beispielsweise im Hinblick auf sein Geschlecht, seine Hautfarbe, seines Geburtsortes oder dergleichen. **Jeder, der das Staatsbürgerrecht inne hat, ist infolgedessen gleichberechtigtes Mitglied eines Staatsvolkes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten!**

Beim Letztentscheidungsrecht ist immer folgende Frage zentral:  
**Wer soll, darf oder muss in einer Demokratie immer über dieses Letztentscheidungsrecht verfügen, wenn es nicht die Staatsbürger in ihrer Gesamtheit gleichberechtigt sein sollen?!**

Nachfolgend gehe ich auf das Oben bereits Geäußerte zur Volks-souveränität etwas näher ein und erörtere es ausführlicher:  
Demokratie heißt, aus dem Griechischen übersetzt, nichts anderes als Volksherrschaft. Das Volk besteht aus mit Freiheit begabten Ver-nunftwesen, die hinsichtlich ihrer prinzipiellen Möglichkeit freien Handelns gleich sind, ungeachtet aller Unterschiede, welche das Ausmaß der Freiheit im besonderen Fall anbelangt. Darauf gründet die besondere Würde des Menschen, welche in ihrem Kern nicht ange-tastet werden darf! Jeder ist somit befugt, sein Leben nach eigenen Maximen einzurichten und dabei seiner individuellen Glückseligkeit, wie er sie sich denkt, nachzustreben, aber gleichzeitig zu beachten hat, wie seine Willkür mit der aller anderen nach allgemeinen und für alle gleichen Freiheitsregeln zu vereinbaren ist. Da zur Sicherung dieser Freiheitsrechte die Einrichtung eines Rechtsstaates vernünftig zu wollen ist und die Gesetze, die in ihm erlassen werden, einschließlich der diesen konstituierenden Verfassung, nur durch die gleichberech-tigte Mitwirkung aller Mitglieder als freier und damit in ihrer Würde gleicher Vernunftwesen legitimiert werden können, kommt **allen Staatsbürgern in ihrer Gesamtheit das unveräußerliche Recht zu, jederzeit zu jeder Frage, die das Staatswesen betrifft, verbindlich abzustimmen.** Es ist natürlich legitim Vertreter zu wählen, die dann im Namen des Volkes Gesetze erlassen, allein weil es kaum prakti-kabel wäre, zu jedem Gesetz immer eine Volksabstimmung abzuhalten. Dennoch muss die Möglichkeit garantiert sein, dass das Volk, wenn es dies wünscht, **zu jedem Zeitpunkt und zu jeder Thematik direkt abstimmen und damit letztgültig als oberster Souverän entscheiden kann!** Es ist nicht akzeptabel, dass Parteienvertreter, **Richter** oder sonstige, z.T. selbst ernannte Experten dieses Recht einschränken, wie dies z.B. zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland geschieht. Wer gibt irgendjemandem das Recht zu bestimmen, dass über gewisse Fragen das Volk in seiner Gesamtheit nicht abstimmen darf? Woher meinen diese Menschen ihre Legitimität, so etwas entscheiden zu dürfen, herzunehmen, wenn doch alle Menschen in ihrer Würde als freiheitsbegabte Vernunftwesen gleich sind und niemand für sich eine privilegierte Stellung hinsichtlich der Entschei-dungen beanspruchen darf, welche das Staatswesen, als einer **gleich-berechtigten Vereinigung aller Staatsbürger**, betreffen? Wenn jemand oder eine Gruppe von Staatsbürgern behauptet, sie besäßen

das Recht zu entscheiden, ob oder worüber das Volk direkt zu entscheiden habe, dann stellt sich doch die Frage, woher sie sich dieses Recht nehmen. Die Abgeordneten des Bundestages sind zwar demokratisch gewählte Vertreter **des** Volkes, aber nicht **das** Volk! Sie haben nicht das Recht festzulegen, dass das Volk sich nicht selbst eine Verfassung geben darf. Nur die Staatsbürger in ihrer Gesamtheit sind der oberste Souverän und niemand sonst. Es stellt eine ungeheuerliche Anmaßung dar, den Anspruch einer besonderen, höheren Menschenwürde für sich selbst zu reklamieren und dem Rest des Volkes eine geringere zuzumuten! Die gewählten Abgeordneten können nicht das Recht für sich beanspruchen, in Fragen direkter Demokratie als Stellvertreter für das gesamte Volk zu entscheiden, allein schon deshalb nicht, weil die Bürger bei der Wahl jener Abgeordneten gar nicht über diese Frage abstimmen konnten, da nur die Parteien und ihre Kandidaten zur Wahl standen, wodurch der oberste und einzige legitime Souverän in dieser Frage überhaupt gar nicht zu Wort kommen konnte und kann. Darüber hinaus ist kein Verfassungsgeber, der immer nur in einer konkreten historischen Situation für das zu dieser Zeit existierende Gemeinwesen zu befinden hat, befugt, nachfolgenden Generationen vorzuschreiben, welche Regelungen für sie sinnvoll sind, weil dies ihrer Entmündigung gleichkäme! Somit kann auch das Volk mit Mehrheit weder für sich noch gar für zukünftige Generationen legitim beschließen, sich selbst zu entmündigen und damit einen Teil seiner Würde aufzugeben, wie es schon Kant sehr prägnant in seinem Werk ‚Metaphysik der Sitten‘ unter anderem auf Seite 465 (Ausgabe der wissenschaftlichen Buchgesellschaft) ausgeführt hat.

Ich habe mich mit grundsätzlichen Fragen zur Würde des Menschen als freiheitsbegabten Vernunftwesen sowie weiteren erkenntnistheoretischen und den daraus ableitbaren praktisch-moralischen in meinem Buch ‚Der Mensch – eine kritische Auseinandersetzung mit uns selbst‘ auseinandergesetzt. Auszüge aus dem ersten Teil davon finden sich auf dieser Internetseite in der Rubrik ‚Vernunftplattform‘, unter ‚Philosophie‘ und dort unter ‚Grenzen und Grundlagen menschlichen Denkens‘. Den politisch-praktischen Aspekten widme ich mich in meinem Buch ‚Mensch und Staat‘ aus welchem ich in Auszügen auch hier einiges in etwas abgewandelter und teilweise verkürzter Form entnommen habe, so auch vor allem das im letzten Abschnitt Ausgeführte.

### 1.3. Politisierte Gerichtsbarkeit:

Solange Gerichte sich auf die im ersten Abschnitt kurz skizzierten Bereiche im Rahmen der Rechtsprechung beschränken – sprich Urteile im Einzelfall auf der Grundlage der von der Legislative zuvor beschlossenen Gesetze – ist alles in guter Ordnung.

Wenn aber Gerichte – vor allem natürlich Verfassungsgerichte – darüber hinaus inhaltlich über Gesetze der Legislative entscheiden, diese sogar als nicht verfassungsgemäß außer Kraft setzen können, dann wird eine demokratische legitimierte Legislative empfindlich in ihrer Regelungskompetenz durch nicht vom Volk direkt gewählte Richter beschränkt. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Volk mit der Wahl seiner Abgeordneten **keine Gewähr** dafür hat, dass diese Abgeordneten mit Mehrheit Gesetze beschließen können, welche den Rahmen staatlichen Handels festlegen. Denn diese können im Zweifel von nur wenigen Richtern verworfen werden, wenn diese der Meinung sind, dass Gesetze der Verfassung widersprechen. Und bei Entscheidungen des Verfassungsgerichtes ist dagegen kein Einspruch mehr möglich, wodurch dann das **Letztentscheidungsrecht** bei diesen Richtern liegt! Auch wenn diese – wie bei Wahlen zum Bundesverfassungsgericht – von Abgeordneten gewählt werden, ist eine hinreichende demokratische Rückkoppelung und damit dementsprechende Legitimierung nicht gegeben: Denn nach ihrer Wahl durch die Abgeordneten, können diese Richter – nach derzeitigem Stand der Auslegung der Verfassung, welche wiederum durch Richter des Bundesverfassungsgerichtes so vorgenommen worden sind – demokratische beschlossene Gesetze der Legislative außer Kraft setzen, ohne dass eine solche Entscheidung von irgendjemanden, nicht einmal dem obersten Souverän, korrigiert werden können. Das bedeutet sowohl eine teilweise Entmündigung aller Staatsbürger in ihrer Gesamtheit als auch jener der gewählten Abgeordneten, welche im Auftrag der Bürger mit entsprechender demokratischer Legitimation als Organ der Legislative eigentlich Gesetze zu beschließen haben, wie es die Theorie der Gewaltenteilung auch vorsieht. Aber auch gegen dieses Prinzip wird eben durch die deutsche Verfassungswirklichkeit verstößen, indem eben die Judikative nicht auf ihren eigentlichen Bereich des Fällens von Urteilen im Einzelfall im Rahmen der von der Legislative zuvor beschlossenen Gesetze beschränkt bleibt, sondern eben auch Kompetenzen der Legislative für sich in Anspruch

nimmt bzw. diese ihr sogar von Abgeordneten freiwillig in einem Akt der **Selbstentmündigung** zugesprochen werden, die dieser Judikative eigentlich gar nicht zukommen dürften!

Aber vor allem läuft dies ganz offensichtlich dem grundlegenden Demokratieprinzip zuwider, weil eben nicht mehr Mehrheiten bei Wahlen letztendlich darüber entscheiden, welche Gesetze gelten sollen und welche nicht. Das ist keine Meinungsäußerung, sondern schlicht die Feststellung eines Fakts! Daher muss man hier von einer – zumindest in Teilen – **politisierten Gerichtsbarkeit** sprechen. Denn wenn Richtern dieses Letztentscheidungsrecht ohne jegliche Kontrolle in letzter Instanz zugesprochen wird oder diese es sich selber zusprechen, dann liegt sie zwingend nicht mehr beim Volk bzw. seinen demokratisch gewählten Repräsentanten. Somit können Richter – zumindest in einigen Fällen – darüber entscheiden, was politisch zu tun oder zu lassen ist oder in welchem inhaltlichen Rahmen sich vom Volk gewählte Abgeordnete bei der Beschlussfassung von Gesetzen zu bewegen haben. Ebenfalls besteht – solange es nicht die Möglichkeit von Volksentscheiden mit **Letztentscheidungskompetenz in allen Fragen** gibt – dieses Letztentscheidungsrecht über zumeist zentrale politische Fragen bei Richtern und nicht beim Volk oder dessen demokratisch gewählten Abgeordneten. Leider wird auf dieses Faktum in vielen Medien kaum oder gar nicht eingegangen. Dies trifft bedauerlicherweise auch auf die öffentlich-rechtlichen zu!

Wie man sich wertend zu diesem Faktum äußert, ist eine sich anschließende Frage.

Meine Position dazu ist folgende:

Ich vertrete als überzeugter Demokrat die Auffassung, dass legitimerweise das Letztentscheidungsrecht immer bei **Staatsvolk als Ganzem** liegen muss und verweise auf die obigen Ausführungen zur Volkssouveränität.